

Verordnung über den Einsatz der Informatik in der Kantonalen Verwaltung Graubünden (Informatik-Verordnung, InfV)

Gestützt auf Art. 1 und Art. 25 Ziff. 4 Bst. A Lit. e) der Geschäftsordnung für die Regierung ¹⁾.

Von der Regierung erlassen am 26. Juni 2001

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹ Diese Verordnung regelt die Grundsätze der Organisation, Führung und Koordination sowie die Aufgaben und Zuständigkeiten bei der Planung und dem Einsatz der Informatik in der kantonalen Verwaltung. Gegenstand

² Zur Informatik im Sinne dieser Verordnung zählen alle Informationstechnologien, insbesondere auch die Telekommunikation.

Art. 2

¹ Diese Verordnung gilt grundsätzlich für alle Departemente, Dienststellen und Betriebe der kantonalen Verwaltung. Geltungsbereich

² Nicht der Verordnung unterstellt sind die kantonalen Gerichte und die selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten des Kantons.

³ In begründeten Fällen können weitere Ausnahmen bewilligt werden.

⁴ Nicht unter diese Verordnung fallen spezielle Informatiksysteme, wie für den Unterricht in kantonalen Schulen und für das kantonale Strassenwesen sowie spezielle technische Steuer- und Leitsysteme.

Art. 3

Die Informatik dient der Unterstützung der kantonalen Verwaltung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Sie bezweckt eine rationelle, kostengünstige und zeitgemässe Verwaltung und gewährleistet einen zeitgemässen Informationsaustausch. Zweck der Informatik

¹⁾ BR 170.320

II. Organisation

Art. 4

Leitbild

Die Regierung erlässt das Leitbild und bestimmt die Grundsätze für die Informatik.

Art. 5

Informatik-Kommission
1. Zuständigkeit

¹ Die Informatik-Kommission behandelt alle Informatik-Geschäfte, welche von departementsübergreifender Bedeutung sind oder die Gesamtinteressen des Kantons betreffen.

² Die Informatik-Kommission verfolgt die Entwicklung im Bereich der Informatik und kann Vorschläge erarbeiten.

Art. 6

2. Zusammen-
setzung

¹ ¹⁾ Die Informatik-Kommission steht unter dem Vorsitz der Vorsteherin oder des Vorstehers des Departementes für Finanzen und Gemeinden. Als weitere Mitglieder nehmen je ein Vertreter der übrigen Departemente und der Standeskanzlei sowie der Leiter des Amtes für Informatik Einsitz.

² Die Departemente und die Standeskanzlei bestimmen ihr Mitglied selbst.

³ Ohne Stimmrecht nehmen je ein Vertreter der Finanzkontrolle und der kantonalen Gerichte an den Sitzungen teil. Die Informatik-Kommission kann weitere Personen mit beratender Funktion beiziehen.

Art. 7

Informatik-Dienstleister

¹ Das Amt für Informatik erbringt die Informatik-Dienstleistungen für die kantonalen Verwaltungseinheiten.

² Die Regierung kann weitere verwaltungsinterne Informatik-Dienstleister bestimmen.

³ Im Rahmen der Wahrung der Gesamtinteressen des Kantons können die Leistungen insbesondere auch den kantonalen Gerichten, Gemeinden und verwaltungsnahen Stellen sowie Dritten angeboten werden.

Art. 8

Informatik-Kompetenz der
Verwaltungseinheiten

¹ Jede Verwaltungseinheit verfügt über eine minimale eigene Informatik-Kompetenz.

² ²⁾ Die kantonale Verwaltung verfügt über eine beschränkte Anzahl Verwaltungseinheiten mit hoher Informatik-Kompetenz, welche definierte Leistungen für sich selbst erbringen können. Das vorgesetzte Departement

¹⁾ Fassung gemäss Anhang 2 RVOV; AGS 2006, KA 4281; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten

²⁾ Fassung gemäss Anhang 2 RVOV; AGS 2006, KA 4281; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten

bestimmt nach Rücksprache mit dem Departement für Finanzen und Gemeinden diese Verwaltungseinheiten und legt die Aufgaben fest.

III. Bezug von Informatik-Leistungen

Art. 9

¹ Grundsätzlich können Informatik-Leistungen von internen oder externen Anbietern bezogen werden. Massgebend für die Auswahl sind vor allem die Gesamtwirtschaftlichkeit, die Sicherheit und der Datenschutz.

Bezug von
Informatik-
Leistungen

² Die Regierung legt fest, welche Leistungen die internen Informatik-Dienstleister anbieten müssen und welche Leistungen bei den internen Informatik-Dienstleistern zu beziehen sind.

IV. Informatiksicherheit und Datenschutz

Art. 10

¹ Informatikmittel und Daten, für deren Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Nachweisbarkeit der Kanton verantwortlich ist, müssen vor Verlust und Missbrauch geschützt werden.

Schutz

² Die Überprüfung der Schutzmassnahmen ist eine ständige Aufgabe der zuständigen Verwaltungseinheiten.

V. Schlussbestimmung

Art. 11

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2001 in Kraft.

In-Kraft-Treten